

GEMARKUNGSGRENZEN UND GRENZZEICHEN

(HATTERTGESCHEIDE UND HATTERTHAUFEN)

Irmgard Sedler



Zieder Viehbrandzeichen, Ende 19. Jahrhundert.

Im Jahre 1912 kommt Georg E. Müller zu der Erkenntnis, „dass die einzelnen Gemeinden von Anbeginn fest umschriebene Gebiete erhalten haben“. Er leitet dieses „mit Bestimmtheit [...] aus den ältesten Grenzbeschreibungen und Besitzeinsetzungen“, aber auch aus dem Zehntrecht ab.¹ Heutige Siedlungsforscher folgen ihm dahingehend, dass man schon früh „im allgemeinen mit festen Gemarkungsgrenzen rechnen“ könne, auch wenn „eine gewisse Unbestimmtheit und Veränderung der Gemarkungsgrenzen“ im Laufe der Jahrhunderte durchaus in Kauf zu nehmen sei.² Die zahlreichen Hattertprozesse, wie sie die siebenbürgische Geschichte dörflicher Rechtstreitigkeiten kennt („Hattert“: Gemarkung; die Herkunft des Wortes ist umstritten, vgl. Siebenbürgisch-Sächsisches Wörterbuch)³, verweisen auf Ungenauigkeiten und Veränderungen im Grenzverlauf zwischen den einzelnen Ortsgemarkungen. Zugleich aber zeugen gerade sie vom stetigen Bemühen der Gemeinden, dort klare Trennungslinien zu ziehen, wo die territoriale Besitzhoheit des einen Dorfes auf jene des Nachbardorfes traf.

Am Beispiel des Ortes Zied, welcher zu den kleinsten Gemeinden im ehemaligen Schenker Stuhl zählte, wollen wir der Problematik überlieferter siebenbürgisch-sächsischer Grenzmarkierung nachgehen. Es liegt nahe, die Zieder Gemarkungsgrenzen über große Zeiträume hinweg als beständig anzusehen. Zum einen, weil sie über große Abschnitte als natürliche, d. h. unverrückbare Trennungslinien in der Landschaft dastehen und bis heute optisch fassbar sind als Bergrücken, Baumgrenzen und Wasserläufe. Zum anderen berichten die erhaltenen schriftlichen Quellen zur Ortsgeschichte von Zied über keinen Hattertprozess und die mündliche Überlieferung oder aber das historische Gedächtnis der Gemeinde kennt ebenfalls kein derartiges Ereignis.⁴ Dieses ist um so bemerkenswerter, da in kaum einem anderen Stuhl „so viele ‚Hattertprozesse‘ vorgekommen sind wie im Großschenker“, zu welchem Zied ja gehörte.⁵ Das Hattertgescheide (*dät Hättärtgäschdät*), welches die Zieder Gemarkung umschließt, grenzt das Dorf gegenüber sechs Nachbargemeinden ab: Im Nordwesten trennt es Zied von Werd, im Südwesten und Westen von Kirchberg, im Süden von Martinsberg, im Südosten von Braller, im Osten von Mergeln und im Norden von Agnetheln.

Seit alters her war es auch in Siebenbürgen üblich, die Hattertgrenze, das Hattertgescheide, mit „Zeichen“ dort kenntlich zu machen, wo sie nicht natürlich



Luftaufnahme von Zied und seiner Gemarkung aus 2730 m Höhe.
Im Norden verläuft die Grenze zu Werd und Agnetheln – sichtbar sind das „Wäldchen“ (dät Bäschkøn) und die Weingärten. Im Südwesten verläuft das Hattergescheide zu Kirchberg und im Süden die Grenze zu Martinsberg am äußeren Rand des „Breiten Waldes“ (där bräid Bäsch).

verlief. Dafür griff man zu dauerhaften Materialien – vorwiegend waren es Steine, Bäume, Heckenwuchs oder eingeschlagene Pfähle auf Erdhügeln –, die zudem in ihren Maßen und in ihrer Gestalt so beschaffen waren, dass sie jedes unberechtigte Versetzen erschwerten oder jede noch so heimlich vorgenommene Veränderung leicht erkennen ließen. Um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Grenzen zu überzeugen, wurde in regelmäßigen Zeitabständen der Grenzverlauf umritten oder umgangen. Hin und wieder findet sich diese Gemeinschaftspflicht auch in alten siebenbürgischen Dokumenten festgeschrieben, wie es im 17. Jahrhundert z. B. für Schässburg belegt ist: „Alle zehn Jahr soll der Hattert von einem ehrsamem Rath



Orts Grenzen, K.u.K. Militärkarte von 1914, erstellt auf der Grundlage jener von 1875.

besichtigt und beritten werden.“⁶ In Zied waren solche Flurbegehungen bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts üblich. Sie sind vor allem wegen der damit verbundenen drastischen „Erinnerungslektionen“ nach Vorstellungen altväterlicher Pädagogik im kollektiven Gedächtnis geblieben: „Mit dem Hannen, dem Stuhlbeamten und einem großen Herrn aus der Stadt [Vertreter der Nationsuniversität, d. Verf.] gingen die ganz alten Männer mit aufs Hattergescheid. Man schickte auch Buben mit. Die Alten gingen als Zeugen mit, sie mussten sagen, wie die Grenze früher war und bestätigen, ob dort alles noch richtig ist. Die Kinder hat man am Hatterthauen kräftig gepletscht [geohrfeigt], auch am Haar gezogen, dass sie sich später gut [daran] erinnern, bis sie alt sind, und nicht vergessen, wo die richtige Grenze ist.“⁷

Anhand der heute in der Landschaft noch sichtbaren natürlichen und künstlichen Grenzzeichen, anhand sprachlicher Belege (Flurnamen) und der dörflichen Erinnerung lässt sich der konkrete Grenzverlauf der Zieder Gemarkung gut dokumentieren und nachvollziehen. Bei einem Gang entlang der Hattertgrenze dieses kleinen Dorfes im Schenker Stuhl offenbarte sich uns eine Vielfalt an Markierungsmöglichkeiten, wie sie im siebenbürgisch-sächsischen Siedlungsgebiet über große Zeiträume hinweg immer wieder verwendet worden sind.

Im Nordwesten gibt die „Werder Hecke“ (dä weadər Hoach) klar erkennbar ein Stück der Grenzlinie zum Dorf Werd ab. Der Heckenstreifen aus wildem Birn-

baumgehölz setzt am Kamm des „Werder Berges“ (*dər weadər Barich*) an und führt über den Berghang in Richtung „Wiesengraben“ (*Wisəgroawən*) hinunter. Im 19. Jahrhundert reichte die „Werder Hecke“ noch bis zum „Malzbaum“ (*Mälzbəum*, Ahorngewächs, d. Verf.) hin, d. i. der nächste markante Scheidepunkt „an dem vorbei auch der Weg nach Werd und Kirchberg geht“⁸. Heute hat das Heckenstück, welches auch dem angrenzenden Flurteil seinen Namen gab (*də Weadər Hoach*), viel geringere Ausmaße, doch bildet ein in der Landschaft noch klar erkennbarer Rodungsstreifen auch weiterhin das Hattertgescheide. In dessen Verlängerung nimmt ein Gemarkungsgraben (*Hättərtgroawən*) die Trennungslinie durch die Wiesen zwischen Zieder und Kirchberger Besitzungen im Westen auf. Der Graben mündet seinerseits in den Bachlauf des „Wiesengrabens“, von Auswärtigen auch „Zieder Bach“ genannt. Nur wenige Dutzend Meter folgt der nunmehr natürliche Grenzverlauf dem Bachbett. Dort, wo sich der „Wiesengraben“ allmählich nach Südwesten wendet, überquert die Grenze das Bachbett, um den nächsten Berghang hinaufzuführen. Solches geschieht in der Versenkung eines Rinnsales, das bei Regenzeit die Gewässer aus dem „Breiten Wald“ (*Brəit Bäsč*) sammelt und zu Tale leitet. Auf Zieder Seite grenzt es an den Flurteil *Wennərsa*.⁹ Die wenig markante, natürliche Gemarkungslinie des Rinnsales muss in früheren Zeiten mit einer Zaunbefriedung verdoppelt gewesen sein. Darauf deutet die Flurbezeichnung „Beim Türchen“ (*bam Dirchən*) hin, ein Durchlass für Menschen (und Vieh?). Südlich



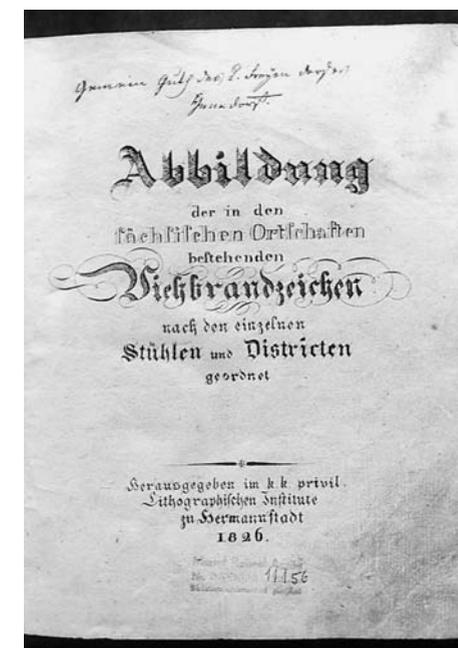
Zieder Viehbrandzeichen, Ende 19. Jahrhundert.

des Durchgangs beginnt auf Zieder Seite der „Breite Wald“. Dessen Rand bildet das südwestliche natürliche Hattertgescheide nach Kirchberg hin. Ihn begleitet ein schmaler Saumpfad, Überbleibsel eines ehemals breiten Weges, welcher am lang gezogenen Bergrücken die Wasserscheide markiert und zugleich die südliche Hattertbegrenzung gegen Martinsberg bis auf Braller zu in die Landschaft zeichnet. Dieser Linie sind zusätzliche, auffällige Grenzmale beigegeben. Wo der Pfad den Waldrand des „Breiten Waldes“ hinter sich lässt, steht noch heute der „Kleine Hatterthaufen“ (*dər kle:in Hättərthəufən*).

Hatterthaufen gehören zu den ältesten und häufigsten Grenzzeichen auf siebenbürgisch-sächsischem Siedlungsboden. Davon zeugen u. a. deren zahlreiche

Erwähnungen in den schriftlichen Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts.¹⁰ Der künstlich aufgeworfene Erdhügel auf der Gemarkungsscheide zwischen Zied und Kirchberg trägt auf seiner Kuppe die Spuren eines heute verwitterten, ehemals hölzernen Grenzpfahles. Dieser ist in späterer Zeit durch einen großen Stein (Findling) ersetzt worden. Ab dem „Kleinen Hatterthaufen“ geht der Weg den Höhenzug weiter über gerodeten, zu Weideland gewandelten Waldboden (*əf dəm Gəröt*). Parallel verläuft eine Baumgrenze aus Eichen, hohen Buchen und Dornen. Sie verbindet den „Kleinen Hatterthaufen“ mit dem ehemals viel wichtigeren „Großen Hatterthaufen“ (*dər grüß Hättərthəufən*) am Berührungspunkt dreier Gemarkungen. Am „Großen Hatterthaufen“ grenzen die Gemeinden Zied, Kirchberg und Martinsberg aneinander, seit 1876 ist dies auch der Berührungspunkt dreier größerer Verwaltungseinheiten – Groß-Kokler, Hermannstädter und Fogarascher Komitat. Ohne den Bergkamm zu verlassen, taucht der Grenzweg als breit gerodeter Streifen östlich des „Großen Hatterthaufens“ mitten in den „Hegewald“ (*Heajəwəld*) ein und zieht sich dann im Südosten im anschließenden Waldgebiet „*dət Markəln*“ weiter. Am Übergang vom Hegewald zu dem „*Markəln*“, noch zwischen Zied und Martinsberg, befindet sich der nächste Hatterthaufen.

Im Osten, am Braller Weg, „auf der Höhe“ (*əf dər Hih*), heißt das Hattertgescheide „Beim Stein“ (*bam Ste:in*). Das noch vorhandene, aus Sandstein gefertigte Grenzmal wurde im Jahre 1925 von Michael Rothmann (Daniz Misch, Haus Nr. 25)



Orts- und Viehbrandzeichen in einer Darstellung des 19. Jahrhunderts.

auf die kaum mehr erkennbare Basis eines ehemaligen Hatterthaufens gestellt. Es zeigt eingemeißelt die Jahreszahl seiner Anfertigung, den Namen des Stifters und – wie auch die anderen Hattersteine – die Zieder Ortsmarke, welche zugleich auch die Brandmarke für das Großvieh war. Das ist ein Kreuz, dessen Längsbalken am unteren Ende in der Wölbung einer „Sichel“ steht und am oberen Ende „ein Hufeisen“ trägt.¹¹ Dem Zieder Ortszeichen entspricht auf der dem Dorfe Braller zugewandten Steinfläche die Abbildung eines „Karstes“ (zweizinkige Hacke), Orts- und Viehbrandzeichen dieser Nachbargemeinde.

Vom „Stein“ nimmt das Hattertgescheide seinen Fortgang als Wegmarke über die Weidefläche der „Ausseite“ und wendet sich dann nordöstlich im Bogen einem Buchenwald (*en dā Beochōn*) zu. Im Buchenwald drinnen, beim „Schenker Steig“, im Schnittpunkt der Gemarkungen von Zied, Braller, Mergeln (und Tarteln?) steht ein nächster großer Hatterthaufen. Hier gabelt sich der Weg: Der „Schenker Steig“ nimmt seinen Fortgang in nordöstliche Richtung, während der Grenzweg zwischen Zied und Mergeln sich nach Westen fortsetzt. Ab diesem Hatterthaufen folgt das Hattertgescheide wieder der natürlichen Linie des Bergkammes. Es steigt hinauf zum höchsten Geländepunkt (um 650 m), dahin, wo das rumänische Militär im Jahre 1954 eine heute verfallene Observationswarte errichtet hatte. Die Warte gab dem Gelände den heute verwendeten rumänischen Namen „La observator“ („Bei der [Turm]warte“). Noch im Schutze des Weißbuchenwaldes verlässt die Wegmarke den alten Nachbarn Mergeln, um sich dem neuen Flurnachbarn Agnetheln zuzuwenden. Sie verläuft allmählich den Berghang nach Westen hinunter. Dort, wo sie aus dem Waldgebiet heraustritt, steht ein nächster, kleiner Hatterthaufen. Von diesem Grenzmal an lässt sich das Hattertgescheide seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts über große Strecken hinweg nicht mehr sichtbar verfolgen. Die maschinelle Bodenbearbeitung auf den Ländereien der ehemaligen Agnethler Staatsfarm hat den früheren Hattertgraben in der Flur eingeebnet. Einzig die Flurbezeichnungen – auf Agnethler Seite heißt es „Blösseln“, auf Zieder „Hoprāstol“ – zeugen von der ehemaligen Teilung und der unterschiedlichen Besitzhoheit über das heute vereinte Ackerfeld. Weiter unten, westwärts, überquert die Grenze den Wasserlauf des *Weltragroawōn*. Vom „dicken Hatterthaufen“ an dessen Ufer blieb nur noch der „dicke Stein“ übrig. Doch auch der wurde in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts „von den *Farmtraktoristōn* umgefahren und liegt jetzt dort im Graben“¹². Noch deutlich erkennbar ist das eingemeißelte Zieder Hoheitszeichen.

Das Hattertgescheide zog sich, heute nicht mehr erkennbar, über den Graben in allmählich steigendes Gelände bis auf die Erhebung am „Breiten Feld“ hinauf. Hier, bei den drei Brunnen (*bam Lutsch*), ist es in der Gestalt einer langgezogenen Baumgrenze erkennbar. Die Eschenpflanzung führt westwärts zum *Knollāstōk*

genannten Flurteil, erklimmt dann den nächsten Bergrücken und zieht sich als Wegmarke (Agnethler Straße) am Kamm entlang oberhalb „*dām Kirschnōrfichōn senjōr Maar*“ (Besitz der Sofia Sedler, geb. Rothmann). Im anschließenden Wäldchen (*Bäschkōn*) steht ein nächster Hatterthaufen. Mit seinem hölzernen Grenzpfahl gehört er zu den „großen“, wichtigeren Grenzzeichen. Den letzten Grenzabschnitt markiert auf dem Bergkamm, hoch über den Weingärten, eine ehemalige Komitatstraße. Sie war bis in die neunziger Jahre des 20. Jahrhunderts noch gut begehbar „bis dorthin auf Androché!“ (rumänische Bezeichnung für das Dorf Unterten, seit dem 16. Jahrhundert eine Wüstung).

Als eine wesentliche Grundlage des menschlichen Gemeinschaftswesens genießt die Unverletzbarkeit der Grenze seit alters her höchsten Schutz. Dementsprechend vollzog sich schon das Setzen der Grenzmale in ritualisiertem Handlungsablauf. Es



Der Grenzstein „auf der Höhe“ zwischen Braller und Zied mit eingemeißeltem Ortszeichen und den Initialen des Stifters.

war Teil eines fest umrissenen Rechtsbrauchtums mit kultischem Charakter, das unseren Zieder Gewährsleuten nur noch bruchstückhaft bekannt war: „Beim Ziehen der Grenze, so erzählt man [sich], musste man die Erde aufstechen, [...] schmal aufschlitzen und einen *Grasschälpōn* [Rasennarbe] austechen, den man einem Zeugen auf den Kopf tat. [...] Auch, sagten die Alten, unter dem Grenzstein, auf der Höh’[,] wären zum Zeichen Knochen und Kohlen eingegraben.“¹³ Während die Knochen- und Kohlen-Beigaben auf eine ursprüngliche Kulthandlung im Sinne einer Grenzopfergabe hinweisen, deutet die Schilderung des Handlungsrituals auf die enge Verbindung von Kult und Rechtsgeschehen, auf eine stattgefundene Wandlung der Opfergaben zu

„Wahr-Zeichen“, zu „Zeugen“ (testis) unwiderruflicher Grenzwarhaftigkeit und Grenzkraft.¹⁴ Im Rechtsbrauchtum und mehr noch im Aberglauben, der um die Kraft dieser „Endzonen“ wuchert, widerspiegeln sich der ganze sinnbildhafte Gehalt der Grenzmarken und des Hattertgescheides.¹⁵ So empfingen die Zieder ihren neu gewählten Pfarrer und die hohen kirchlichen und weltlichen Würdenträger noch im 20. Jahrhundert mit einem „Reiterbanderium“ an der Hattertgrenze. Man holte die

hohen Gäste in einer Kutsche mit vier vorgespannten „*schargig Rðußðn*“ ab (d. s. Füchse, die hier anstelle der sonst üblichen vier Schimmel vom Ortsbrauchtum vorgeschrieben waren).¹⁶ Bei diesem Brauchzeremoniell blieb trotz der hohen gesellschaftlichen Stellung des Gastes ausschließlich die Gemeinde die Agierende. Bei aller Ehre galt es, den hohen Gästen symbolisch klar zu machen, dass sie sich ab der Grenze dem Ortsbrauch und -recht zu fügen hatten.

In noch tiefere Schichten des Aberglaubens und der Grenzmagie führen jene Aspekte des Totenbrauchtums, die mit der Überführung einer Leiche über die Hattertgrenze im Zusammenhang stehen. Beim Überführen einer Leiche von außerhalb des Ortes wurden bis ins späte 20. Jahrhundert hinein in Zied die Kirchenglocken geläutet, sobald man mit dem Toten das Hattertgescheide überschritten hatte. Dadurch bannte man die Grenzgeister, die sich leicht auch der Seele des Toten bemächtigen konnten.¹⁷ Um die Gefährlichkeit der Grenzgeister, denen es immer wieder gelingen konnte, Menschen in die Irre zu führen, rankt sich weiteres abergläubisches Schutzhandeln. So heißt es im Dorf: „Wer über das Hattertgescheide geht und merkt, dass er sich verirrt hat, soll ein Tüchlein zu Boden werfen und weitergehen und sich nicht umsehen. Er geht gewisslich im Kreis herum und kommt wieder zum Tüchlein zurück, dann soll er darauf treten und laut sprechen: ‚*Ech hun áf Errkreokt götreadðn!*‘ (Ich habe auf Irrkraut getreten!) Danach muss er sich hinsetzen mit dem Gesicht nach Osten und beten. Und er wird seinen Weg dann finden.“¹⁸

Vom hohen Stellenwert des Grenzgedankens und der Unverletzbarkeit des Eigentums, der Bestrafung von Grenzfrevl und Gier nach fremdem Besitz berichten zahlreiche lokale Sagen. Es sind Erzählungen über Irrlichter und „wilde Jagden“, über Feuermänner und Grenzban. Für die meisten finden sich Analogien, bestätigende und erläuternde Sagenvarianten im siebenbürgischen¹⁹ und im binnendeutschen Raum²⁰. Bei zwei „wahren“ Vorkommnissen, die bis heute im Ortsgedächtnis lebendig geblieben sind, spielen konkrete, oben erwähnte und beschriebene Grenzmale eine wichtige Rolle. Eingewoben in den Bericht um eine Männerwette im Zieder *Letschðf* (Leutschaft, d. i. Wirtshaus) findet sich als Handlungselement das Schlichtwettrennen bei Grenzstreitigkeiten wieder. Es ist hier umgedeutet zu einem Wettlauf der Männer bis zum „Stein auf der Höh“, der sich beim Mittagsläuten der Zieder Glocke jedes Mal um seine eigene Achse drehen soll, allerdings – so die spätere, pointierte Erzählvariante – nur dann, „wenn er das Läuten auch hört“.²¹ Blaue Flammen, huschende Lichter, unheimliche (Grenz)Geister und andere Erscheinungen bevölkern den Raum um einen heute nicht mehr genau lokalisierbaren Warnturm aus der Zeit der Mongoleneinfälle, irgendwo im Dreigemeinden-Grenzgebiet von Zied, Kirchberg und Martinsberg.